Über die Rechtsaufsichtsbehörde an die Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Str. 41 09120 Chemnitz

Ort, den Telefon

Aktenzeichen

Antrag

auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Förderung der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder Digitale Verwaltung an der HSF Meißen gemäß § 22a Nummer 6 SächsFAG

I. Antragsteller
Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
Bankverbindung (IBAN, BIC, Kreditinstitut)
II. Bezeichnung der Anwärterin/des Anwärters (Angaben aus den Unterlagen, die dem Antrag als Anlage beigefügt sind)
(Liste der Anwärterinnen/Anwärter sowie der Ausbildungsverträge als Anlage)
Bezeichnung des Studiengangs
Voraussichtliche Dauer des Studiums vom bis zum
III. Höhe des Ausbildungskostenzuschusses (Festbetragsfinanzierung)
□ Zur Feststellung der Höhe des Ausbildungskostenzuschusses in Form der Festbetragsfinanzierung wird
je Anwärterin/Anwärter als Berechnungsgrundlage der Anwärtergrundbetrag geltend gemacht.

□ Für folgende Anwärterinnen/ Anwärter wird zudem der Familienzuschlag geltend gemacht:
Anwärterin/ Anwärter Familienzuschlag, Stufe
Anwärterin/ Anwärter Familienzuschlag, Stufe
Anwärterin/ Anwärter Familienzuschlag, Stufe
IV. Erklärung des Antragstellers
a) Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hinge- wiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilli- gungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verar- beitet werden dürfen.
c) Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Wegfall subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen ist.
Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Hinweise:

1. Es wird auf die Bestimmungen gemäß Abschnitt VII. Ziffer 4 Buchstabe c) der VwV Bedarfszuweisungen aufmerksam gemacht. Für den Fall der Bewilligung bleibt die Rückforderung eines Anteils der Fördersumme vorbehalten. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Beschäftigungsverhältnisse mit dem Anwärter/der Anwärterin derart vertraglich auszugestalten, dass bei diesen eine entsprechende Rückforderung möglich bleibt.

2. Festbetragsfinanzierung:

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen (nach oben und unten nicht veränderbaren) Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Abrechnung des Vorhabens bleibt der Anteil der staatlichen Förderung konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden (d. h. lediglich der vorgesehene Eigenanteil verändert sich nach "oben" oder "unten").

3. Für die Ermittlung der förderfähigen Beiträge zur Sozialversicherung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung ein prozentualer Pauschalwert unabhängig von den individuellen Beiträgen zur Sozialversicherung festgelegt.